

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Herstellung eines der neuen Rechtslage entsprechenden rechtskonformen Zustands im Bereich des BMB
Ziel 2: Schaffung einer Übergangsregelung für die Datenübermittlung des Bildungswesens an Statistik Austria
Ziel 3: Schaffung der Rechtsgrundlage für digitale Studierendenausweise

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Novellierung der betroffenen Gesetze im (exekutiven) Zuständigkeitsbereich des BMB
Maßnahme 2: Erstreckung der ausschließlichen Verwendung der bPK
Maßnahme 3: Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Möglichkeit digitale Studierendenausweise auszustellen

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zustimmung der Länder zur Kundmachung gemäß Art. 113 Abs.10 letzter Satz B-VG

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Anpassungen iZm der Informationsfreiheit

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Bildung

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz 2020, das IQS-Gesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2025

Erstellungsjahr: 2025

Letzte

19. Mai 2025

Aktualisierung:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Steigerung der Effektivität und Effizienz in der Schulorganisation und Bildungsverwaltung (Untergliederung 30 Bildung - Bundesvoranschlag 2024)
 - o Maßnahme: Verbesserung der Steuerung des Schulsystems und Umsetzung der erweiterten Schulautonomie durch organisatorische, personelle und pädagogische Gestaltungsspielräume

Problemanalyse

Problemdefinition

Das am 31. Jänner 2024 vom Nationalrat beschlossene Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, wird im Wesentlichen mit 1. September 2025 in Kraft treten.

Die geänderte Gesetzeslage erfordert diverse (terminologische) Anpassungen im Bereich des BMB.

Ziele

Ziel 1: Herstellung eines der neuen Rechtslage entsprechenden rechtskonformen Zustands im Bereich des BMB

Beschreibung des Ziels:

Die bisherige Rechtslage sah die Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 bis 5 B-VG iZm Auskunftspflichtgesetzen vor. Die Art. 20 Abs. 3 bis 5 B-VG und die Auskunftspflichtgesetze des Bundes und der Länder treten außer Kraft. Gleichzeitig treten neue Regelungen zur Informationsfreiheit in Kraft (Art. 22a B-VG und das Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

Ziel ist aufgrund der, wie oben angeführt, geänderten Rechtslage die entsprechenden Bestimmungen im (exekutiven) Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Bildung anzupassen. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sollen korrespondierend mit dem Inkrafttreten des Art. 22a B-VG und des IFG mit 1. September 2025 in Kraft treten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Novellierung der betroffenen Gesetze im (exekutiven) Zuständigkeitsbereich des BMB

Ziel 2: Schaffung einer Übergangsregelung für die Datenübermittlung des Bildungswesens an Statistik Austria

Beschreibung des Ziels:

Es soll eine Übergangsregelung für die Übermittlung von Daten des Bildungswesens an Statistik Austria geschaffen werden, mit der die verpflichtende ausschließliche Verwendung der bPK mit 1. September 2026 beginnt.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Erstreckung der ausschließlichen Verwendung der bPK

Ziel 3: Schaffung der Rechtsgrundlage für digitale Studierendenausweise

Beschreibung des Ziels:

Es soll die Einführung des digitalen Studierendenausweises für Studierende an Pädagogischen Hochschulen ermöglicht werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Möglichkeit digitale Studierendenausweise auszustellen

Maßnahmen**Maßnahme 1: Novellierung der betroffenen Gesetze im (exekutiven) Zuständigkeitsbereich des BMB****Beschreibung der Maßnahme:**

Novellierung des

- Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes (Artikel 1)
- Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 (Artikel 2)
- IQS-Gesetzes (Artikel 3).

Es erfolgen terminologische Anpassungen und der Entfall bzw. die Anpassung von Verweisen auf die Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 4 B-VG) und das Auskunftspflichtgesetz.

Umsetzung von:

Ziel 1: Herstellung eines der neuen Rechtslage entsprechenden rechtskonformen Zustands im Bereich des BMB

Maßnahme 2: Erstreckung der ausschließlichen Verwendung der bPK**Beschreibung der Maßnahme:**

Es soll eine Übergangsregelung für die Übermittlung von Daten des Bildungswesens an Statistik Austria geschaffen werden, mit der die verpflichtende ausschließliche Verwendung der bPK mit 1. September 2026 beginnt.

Umsetzung von:

Ziel 2: Schaffung einer Übergangsregelung für die Datenübermittlung des Bildungswesens an Statistik Austria

Maßnahme 3: Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Möglichkeit digitale Studierendenausweise auszustellen**Beschreibung der Maßnahme:**

Es soll eine Regelung im Hochschulgesetz 2005 verankert werden.

Umsetzung von:

Ziel 3: Schaffung der Rechtsgrundlage für digitale Studierendenausweise

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024
Schema: BMF-S-WFA-v.1.11
Deploy: 2.11.4.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 19.05.2025 16:18:22
WFA Version: 0.2
OID: 3713
A0|B0